



Anlage 3: Beitragsordnung des Vereins

Beitragsordnung des Bremer Montessori Kinderhaus e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 8 der Vereinssatzung in der Fassung vom 30.05.2017.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der wirtschaftlichen Situation der Mitglieder.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro (alleinerziehend), 25,00 Euro (alleinvertienend) oder 40,00 Euro (zweifachverdienend) zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem eigenen Ermessen der persönlichen wirtschaftlichen Lage des Vereinsmitglieds.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Bremen geführt, IBAN: DE10 2905 0101 0082 4629 53, BIC: SBREDE22XXX.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.